

**Urteil**  
**Ergangen durch das Tribunal de Police**  
**Am 9. März 2007, um 11:45 Uhr**  
**In der Sache**  
**Dogu Perincek**

Aus diesen Gründen,  
das Tribunal,  
aufgrund der Artikel 34, 42, 47, 49 261 bis StGB; 157, 370 ff. StPO:

- I. Stellt fest, dass Dogu Perincek eine rassistische Diskriminierung begangen hat.
- II. Verurteilt Dogu Perincek zu einer Strafe von 90 (neunzig) Straftagen, wobei der Wert eines Straftages CHF 100,- beträgt.
- III. Setzt die Strafvollstreckung aus und unterwirft den Verurteilten einer Bewährungsfrist von 2 (zwei) Jahren.
- IV. Verurteilt zudem Dogu Perincek zu einer Geldstrafe in Höhe von CHF 3000,-.
- V. Sagt, dass falls die unter IV. vorgesehene Geldstrafe nicht bezahlt wird, die Ersatzfreiheitsstrafe 30 Tagen betragen wird.
- VI. Sagt, dass Dogu Perincek der Gesellschaft Schweiz-Armenien, vertreten durch Sarkis Shahinian, Schadensersatz in Höhe von CHF 1000,- wegen moralischen Verschuldens zahlen muss.
- VII. Sagt, dass Dogu Perincek der Gesellschaft Schweiz-Armenien, vertreten durch Sarkis Shahinian, CHF 10000,- als Strafkosten zahlen muss.
- VIII. Legt sämtliche Gerichtskosten der Sachen in Höhe von 5873,55 CHF Dogu Perincek zur Last.

### **I. Der Angeklagte**

Dogu Perincek wurde am 17. Juni 1942 in Gaziantep/Türkei geboren. Er ist ein türkischer Politiker, der in seinem Land lebt. Nachdem er ungefähr 10 Monate zwischen 1962 und 1963 als Arbeiter in Deutschland gearbeitet hat, hat er Rechtswissenschaft an der Universität Ankara studiert und 1968 promoviert. Er ist der Gründer einer extrem-linken Zeitschrift. Im Jahre 1969 hat er die Revolutionäre Arbeiter- und Bauern-Partei der Türkei gegründet. Dogu Perincek kann als linker Extremist definiert werden, der für sich Lenin oder Mao in Anspruch nimmt. Er hat in den 80er Jahren mehrere Jahre in Haft wegen seiner politischen Ideen verbracht. Er ist jetzt Präsident der Arbeiterpartei der Türkei, die 0,5 % der türkischen Wähler vertritt. Dogu Perincek beschreibt sich als eine gebildete Person, die die Geschichte sehr gut kennt. Er spricht fließend Deutsch.

Auf der persönlichen Ebene ist dieser Angeklagte verheiratet und hat 4 Kinder, unter denen drei volljährig sind. Er behauptet, monatlich ungefähr CHF 3000,- zu verdienen. Sein Einkommen stammt teilweise aus seinen Urheberrechten und einer Rente. Er verfügt auch über die Einkommen seiner Ehefrau. Seine finanzielle Lage ist gesund, seiner Behauptung zufolge. Er wurde niemals in der Schweiz verurteilt. Die Verurteilungen in der Türkei werden nicht berücksichtigt werden, da sie, wie dem Gericht bekannt ist, mit politischen Delikten verbunden sind. Es kann zudem erwähnt werden, dass der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Türkei zweimal in Sachen verurteilt hat, die den Angeklagten betrafen. Es wird also angenommen, dass es sich um einen Erststraffälligen handelt.

## **II. Die Tatsachen und das Recht**

Die vorliegende Sache bereitet in sich kein faktisches Problem. Zwecks Vereinfachung kann dem vorliegenden Urteil eine Kopie der Verweisanordnung des Kantonsermittlungsrichters vom 27. April 2006 angehängt werden, wobei präzisiert wird, dass Dogu Perincek von diesem Gericht kontradiktorisch und nicht in Abwesenheit verurteilt wurde, wie es in der Anklageschrift steht.

Es muss daran erinnert werden, dass Dogu Perincek am 7. Mai 2005 in Lausanne und am 18. September 2005 in Köniz/BE öffentlich behauptet hat, dass der Völkermord an den Armeniern eine internationale Lüge sei. Am 22. Juli 2005 erkennt der Angeklagte ebenfalls an, dass er in Bezug auf den Völkermord an den Armeniern behauptet hat, dass das Problem der Armenier, wie dasjenige der Kurden, nie ein Problem gewesen sei und dass dies (der Völkermord) nie existiert habe (Punkt 2 der Verweisanordnung).

Es gibt kein faktisches Problem, da Dogu Perincek anerkennt, dass er den Völkermord an den Armeniern leugnet. Er entspricht insofern dem Art. 261 bis StGB, was ihm gerade vorgeworfen wird. Dogu Perincek gibt zu, dass es Massaker gab, rechtfertigt diese aber mit dem Kriegsrecht und behauptet, dass die Massaker ebenso seitens der Armenier als auch seitens der Türken stattgefunden hätten. Er gibt auch zu, dass das türkische Osmanische Reich Tausende von Armeniern von der russischen Grenze bis zum aktuellen Syrien oder Irak deportiert habe, streitet jedoch vollkommen den Völkermordcharakter dieser Deportationen ab. Er gibt allenfalls zu, dass diese Deportationen einem Schutzbefugnis entsprachen. Er hat sogar geltend gemacht, dass osmanische Soldaten zum Schutz der Armenier im Rahmen des Konflikts zwischen dem türkischen Osmanischen Reich und Russland gehandelt hätten. Er hat übrigens während der Verhandlungen oft wiederholt, dass die Armenier oder zumindest ein Teil davon Verräter seien, da sie sich mit den Russen gegen die Truppen des Reiches verbündet hätten. Der Angeklagte wurde mehr oder weniger in seinen Ansichten durch die von ihm als Zeugen geladenen Historiker bestätigt. Er wurde gänzlich widersprochen durch die von der anderen Partei als Zeugen geladenen Historiker. Es kann diesbezüglich erwähnt werden, dass aufgrund der Behauptungen von Dogu Perincek die Gesellschaft Schweiz-Armenien gegen diesen am 15. Juli 2005 Klage erhoben hat. Wir werden die zivilrechtlichen Schlussfolgerungen dieser Gesellschaft später prüfen.

Wie die Parteien erkennt das Gericht an, dass die Leugnung irgendeines Massakers, so breit es sein mag, nicht unter Art. 261 bis StGB fällt. Wie es im Gesetz sehr klar zum Ausdruck kommt, muss es sich um einen Völkermord nach der Definition der internationalen Konvention vom 9. Dezember 1948 für die Verhütung und Bestrafung des Völkermords und des Art. 6 des Römischen Statuts handeln. In ihrem Plädoyer hat die Verteidigung behauptet, dass bei der Schaffung des Art. 261 bis StGB der Gesetzgeber nur an den Völkermord an den Juden

im zweiten Weltkrieg gedacht habe. Die Verteidigung hat ferner behauptet, dass der Völkermord zwingend durch einen internationalen Gerichtshof anerkannt werden müsse, damit er unter den Schutz des Art. 261 bis StGB fallen könne. Sie hat auf die Tatsache hingewiesen, dass der Völkermord an den Armeniern nicht von allen anerkannt sei, insbesondere nicht von der Türkei, und dass bestimmte Historiker die Ansichten von Dogu Perincek unterstützten. Sie hat zum Schluss gesagt, dass sofern die Situation einerseits nicht klar sei und andererseits der Völkermord an den Armeniern nicht durch einen internationalen Gerichtshof anerkannt worden sei, Dogu Perincek wegen seiner Leugnung des Völkermords an den Armeniern nicht nach Art. 261 bis StGB bestraft werden könne. Sie hat darauf hingewiesen, dass das Tribunal nicht als Historiker tätig sein könne, und dass sie während der Verhandlungen ein Rechtsmittel erhoben habe, das Tribunal möge eine neutrale Kommission von Historikern einsetzen, um festzustellen, ob es sich bei den Massakern zwischen 1915 und 1917 um einen Völkermord handelte oder nicht.

Nach Meinung der Privatkläger und der Staatsanwaltschaft ist es erforderlich und ausreichend, dass ein Völkermord weitgehend anerkannt sei, und das Tribunal kann von dieser internationalen Anerkennung Kenntnis nehmen. Es muss nicht als autodidaktischer Historiker tätig sein. Ein Tribunal verkündet die Tatsachen und das Recht. Nach Meinung der Privatkläger und der Staatsanwaltschaft ist der Völkermord an den Armeniern eine notorische Tatsache, gleichgültig, ob er von einem internationalen Gerichtshof anerkannt worden ist oder nicht. Die Parteien sind sich zumindest darüber einig, dass es nicht die Sache des Tribunals sei, die Geschichte zu schreiben. Das Tribunal ist derselben Meinung wie alle Parteien. Es kann somit nicht als Lücke angesehen werden, wenn das vorliegende Urteil nicht auf die Zeugnisaussagen der Historiker, die vor dem Tribunal Zeugnis abgelegt haben, oder auf die durch die Privatkläger oder die Verteidigung vorgelegten Dokumente Bezug nimmt.

Die erste zu stellende Frage besteht somit darin, ob nur die durch einen internationalen Gerichtshof anerkannten Völkermorde durch das schweizerische Strafrecht erfasst sind. Das Tribunal verfügt über verschiedene Auslegungsmethoden, um diese Frage zu beantworten. Durch eine grammatische Auslegung ist festzustellen, dass der Art. 261 bis StGB lediglich von Völkermord spricht, und nicht zum Beispiel „ein durch einen internationalen Gerichtshof anerkannter Völkermord“. Er besagt auch nicht „der Völkermord an den Juden, unter Ausschluss des Völkermords an den Armeniern“. Handelt es sich um eine Auslassung des Gesetzgebers?

Die historische Auslegung, auf die zurückgegriffen werden kann, enthält die Antwort. Dem Amtsblatt des Nationalrats zufolge kann festgestellt werden, dass der Gesetzgeber sich ausdrücklich auf die internationale Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords vom 9. Dezember 1948 bezogen hat, in dem er als Beispiel den Völkermord an den Kurden und an den Armeniern zitiert hat (BOCN 1993, S. 1076). Es kann also historisch angenommen werden, dass der Völkermord an den Armeniern vom Gesetzgeber als Beispiel während der Vorarbeiten zum Art 261 bis StGB genannt wurde (Bericht Combi). Es ist mithin festzustellen, dass der Gesetzgeber bei der Verfassung des Art. 261 bis StGB nicht nur an den Völkermord an den Juden gedacht hat.

Indem er sich ausdrücklich auf den Völkermord an den Armeniern und an den Kurden bezieht, hat der Gesetzgeber auch zeigen wollen, dass die Anerkennung des Völkermords durch einen internationalen Gerichtshof nicht notwendig ist. Es gibt in der Tat, wie bereits erwähnt, eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Konvention vom 9. Dezember 1948 zur Bestrafung des Völkermords. Das Schrifttum vertritt ebenfalls diese Meinung. Nach Corboz (Bernard Corboz, *Les infractions en droit suisse*, Bd. II, S. 304) muss der Völkermord erwiesen sein. Aus diesem Satz kann geschlossen werden, dass es erforderlich und ausreichend ist, dass der Völkermord anerkannt ist, ohne jedoch dass diese Anerkennung zwangsläufig bei einem internationalen Gerichtshof oder irgendeinem supranationalen Organ, das zur Beurteilung des Streites imstande wäre, stattgefunden hat (so zum Beispiel eine Historikerkommission von in-

ternationalen Experten). Nach der Meinung von Trechsel (Stefan Trechsel, Kurzkomentar, ad Art. 261 bis Nr 35) spricht die deutsche Fachliteratur gerne von der „Auschwitzlüge“, die Leugnung eines anderen Völkermords fällt jedoch ebenfalls unter Art 261 bis StGB.

In seiner Dissertation vertritt Alexandre Guyaz (Alexandre Guyaz, L'incrimination de la discrimination raciale, Dissertation, Lausanne, 1996, S 300) dieselbe Meinung. Diesbezüglich kann folgende Passage zitiert werden:

„Das Strafrecht nimmt hier ein erweitertes Verständnis des Revisionismus an, da Art. 261 bis Abs. 4 nicht nur die Leugnung der durch die Nationalsozialisten begangenen Verbrechen gegen die Menschheit bestraft. Dieser breite Anwendungsbereich wurde zweifellos durch den Nationalrat bestätigt, der in zweiter Lesung den französischen Wortlaut ‚der Völkermord‘ durch ‚ein Völkermord‘ ersetzt hat, wobei auf alle Völkermorde Bezug genommen wird, die sich leider ereignen können“.

Es ist also erforderlich und ausreichend, dass ein Völkermord vorliegt. Dieser Völkermord muss jedoch bekannt und anerkannt sein: Corboz spricht von einem erwiesenen Völkermord (Corboz, Ebd.).

Wie ist die Situation in unserem Land?

In der Schweiz stellt das Tribunal fest, dass der Nationalrat ein Postulat erlassen hat, das den Völkermord anerkennt (Postulat von Buman). Das Postulat wurde am 16. Dezember 2003 erlassen. Wie oben erwähnt hat der Völkermord an den Armeniern der Schaffung des Art. 261 bis StGB zugrunde gelegen (Bericht Combi). Der Erlass dieses Postulats erfolgte gegen den Bundesrat, der der Meinung war, diese Frage den Historikern zu überlassen. Genau dieser Bundesrat zitiert aber ausdrücklich den Völkermord an den Armeniern in seiner Mitteilung vom 31. März 1999 bezüglich der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords, worauf der jetzige Art. 264 StGB, der den Völkermord unter Strafe stellt, beruht (Bundesamtsblatt, 1999, S. 4911 ff.)! Bei der Veröffentlichung eines Buches über das humanitäre Recht hat die Universität von Lausanne den Völkermord an den Armeniern als Beispiel angeführt. Die Schulgeschichtsbücher behandeln den Völkermord an den Armeniern. Es kann auch daran erinnert werden, dass die Regierungen von Waadt und Genf den Völkermord an den Armeniern anerkannt haben: Am 5. Juli 2005 für den Kanton von Waadt und am 25. Juni 1998 für die Republik und den Kanton von Genf, dessen Präsidentin Micheline Calmy-Rey, unsere jetzige Außenministerin, damals war. Dieser Überblick ermöglicht es dem Richter festzustellen, dass der Völkermord an den Armeniern eine erwiesene historische Tatsache nach der öffentlichen Meinung in der Schweiz darstellt. Die aktuelle Position der Bundesrats, die durch eine große Vorsicht geprägt und fast widersprüchlich ist, ändert überhaupt nichts daran. Es ist leicht zu verstehen, dass eine Regierung besonders empfindliche Themen nicht berühren mag, um die internationalen Beziehungen nicht zu gefährden. Das internationale Echo, das diese Angelegenheit erfahren hat, ist aussagekräftig.

Wenn man ins Ausland schaut, dann haben mehrere Staaten, unter anderem Frankreich, den Völkermord an den Armeniern anerkannt. Um nur von Frankreich zu sprechen, hat das Gesetz vom 29. Januar 2001 der Zeugenaussage von Yves Ternon zufolge auf der Stellungnahme eines aus etwa hundert Historikern bestehenden Gremiums beruht. In dem Dokument 15 des Verzeichnisses I der Verteidigung erklärt Jean-Baptiste Racine in seinem Buch zum Völkermord an den Armeniern, dass die staatliche Anerkennung auf die Initiative von Forschern hin erfolgt ist. Es handelt sich also nicht um leichtfertige Entscheidungen, zumal die Anerkennung den internationalen Beziehungen eines Staates mit der Türkei schaden kann.

Der Völkermord an den Armeniern wurde ebenfalls durch internationale Instanzen anerkannt. Es ist wahr, dass innerhalb der UNO der Völkermord an den Armeniern nur eine geringfügige Rolle spielt. Nur die Erwähnung dieses Ereignisses im Bericht Whitaker ist wirklich bedeut-

sam (Jean-Baptiste Racine, a. a. O. S. 73 Nr. 96). Das Europa-Parlament hatte hingegen ab 1981 vor, die armenische Frage zu behandeln. Der Berichtserstatter der Kommission, deren Bericht nach Jean-Baptiste Racine sehr argumentiert und dokumentiert ist, notiert:

„Die Ereignisse, denen die Armenier der Türkei in den Jahren 1915-1917 zum Opfer gefallen sind, müssen als Völkermord im Sinne der Konvention der UNO zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords angesehen werden.“

Am 18. Juni 1987 hat schließlich das Europa-Parlament eine Resolution erlassen, die den Völkermord an den Armeniern anerkennt.

Der Europarat hat ebenfalls den Völkermord an den Armeniern anerkannt. Es wird daran erinnert, dass der Europarat ungefähr fünfzig Mitgliedstaaten zählt. Er zielt darauf ab, die Werte der Demokratie und der Menschenrechte zu verteidigen. Es ist in diesem Rahmen, dass der Europäische Menschenrechtgerichtshof an seinem Sitz in Straßburg verfügt hat, die gleichnamige Konvention aus dem Jahre 1950 anzuwenden (und zwar bei sämtlichen derartigen Fragen, siehe Jean-Baptiste Racine, a. a. O. S. 66 ff.).

Es ist anzunehmen, dass der Völkermord an den Armeniern eine erwiesene historische Tatsache darstellt.

Es bleibt noch die Frage, ob Dogu Perincek vorsätzlich gehandelt hat. Dies kommt der Frage gleich, ob Dogu Perincek annehmen konnte, dass er nicht böse handelte, das heißt, dass er eine Selbstverständlichkeit nicht leugnete, als er drei Mal behauptet hat, dass der Völkermord an den Armeniern nie existiert habe und dass es sich um eine internationale Lüge handele.

Dogu Perincek hat während der Untersuchung und den Verhandlungen zugegeben, dass er wusste, dass die Schweiz, wie übrigens viele andere Länder, den Völkermord an den Armeniern anerkennt. Er hätte den Völkermord an den Armeniern nie als „internationale Lüge“ bezeichnet, hätte er nicht gewusst, dass ihn die internationale Gemeinschaft als solchen betrachtete. Er hat sogar behauptet, dass er das schweizerische Gesetz für verfassungswidrig halte.

Der Angeklagte ist Doktor des Rechts. Er ist ein Politiker. Er gibt sich als Schriftsteller und Historiker aus. Er hat Kenntnis von den Argumenten seiner Widersprecher erlangt. Er hat es einfach vorgezogen, diese zu verdrängen, um zu behaupten, der Völkermord an den Armeniern habe nie existiert. Dogu Perincek kann demnach nicht behaupten, noch daran glauben, dass der Völkermord nicht stattgefunden habe. Wie es die Staatsanwaltschaft in ihren Schlussanträgen bemerkt, hat Dogu Perincek formell erklärt, dass er seine Einstellung nie ändern würde, auch wenn eine neutrale Kommission eines Tages die Existenz des Völkermords an den Armeniern bejahen würde. Es kann also zweifelsfrei festgestellt werden, dass die Leugnung des Völkermords für den Angeklagten wenn schon kein Glaubensbekenntnis, so doch zumindest einen politischen Slogan mit nationalistischem Beigeschmack darstellt.

Das Schrifttum hält einstimmig das Vorhandensein einer rassistischen Motivation für erforderlich. Die von Dogu Perincek verfolgten Ziele sind zweifellos mit rassistischen und nationalistischen Motivationen verbunden. Das ist von der historischen Erörterung sehr weit entfernt. Wie es in der Klage bemerkt wurde, spricht Dogu Perincek von einem durch Imperialisten geschmiedeten Komplott, um der Größe der Türkei zu schaden. Um die Massaker zu rechtfertigen, greift der Angeklagte auf das Kriegsrecht zurück. Er hat die Armenier als die Angreifer des türkischen Volks beschrieben. Er beruft sich auf Talaat Pascha – der Angeklagte ist Mitglied des gleichnamigen Komitees – der historisch, mit seinen beiden Brüdern, der Wegbereiter, der Anstifter und der Drahtzieher des Völkermords an den Armeniern gewesen ist.

Dogu Perincek erfüllt alle subjektiven und objektiven Voraussetzungen des Art. 261 bis StGB.

Er muss wegen rassistischer Diskriminierung verurteilt werden.

### **III. Die Strafe**

Dogu Perincek hat sich als intelligente und kultivierte Person erwiesen. Seine Hartnäckigkeit ist umso weniger verständlich. Er ist ein Provokateur. Er war gegenüber dem Tribunal und im Allgemeinen gegenüber den schweizerischen Gesetzen arrogant. Er kann keine strafmildernden Umstände geltend machen. Es liegt eine Tatwiederholung vor, da der Angeklagte drei Mal, an unterschiedlichen Orten, das armenische Volk diskriminiert hat, indem er seine schmerzliche Geschichte geleugnet hat. Die Vorgehensweise ist die eines Hetzredners. Die angewandten Worte (internationale Lüge) sind besonders gewalttätig. Unter diesen Umständen hält das Tribunal, wie die Staatsanwaltschaft, eine Strafe von neunzig Tagen für angemessen zur Bestrafung der Taten des Angeklagten.

In ihren Schlussanträgen hat die Staatsanwaltschaft vorgeschlagen, dass der Wert des Bußgeldtages auf CHF 100,- festgelegt wird. Es ist schon in den allgemeinen Informationen erwähnt worden, dass die finanzielle Situation von Dogu Perincek gesund ist. Ein Gehalt von CHF 3000,- ist gewiss ein gutes Gehalt in der Türkei. Der Angeklagte hat seine Verteidigung einem Rechtsanwalt seiner Wahl anvertraut. Er ist aus der Türkei zugereist und wurde während des einige Tage währenden Prozesses im Beau-Rivage Palace (S. 61) untergebracht. All dies beweist gute Verhältnisse und der vorgeschlagene Betrag von CHF 100,- ist nicht übertrieben.

Gemäß dem alten Recht wäre es dem Tribunal unmöglich gewesen, eine günstige Vorhersage für Dogu Perincek zu machen. Heutzutage ist der Strafaufschub der Regelfall, es sei denn, dass besonders ungünstige Umstände vorliegen, was nicht der Fall ist. Dogu Perincek ist ein Ausländer. Er wird in sein Land zurückkehren. Er wurde formell vom Richter ermahnt, dass wenn er den Völkermord an den Armeniern weiterhin leugnet, eine neue strafrechtliche Untersuchung eingeleitet werden könnte, die zu einer erneuten Verurteilung mit Aufhebung des Strafaufschubs führen könnte. Diese Androhung allein scheint ausreichend, um den Angeklagten an einem Rückfall zu hindern, so dass ein Bußgeld dem Strafaufschub hinzuzufügen ist. Es wird eine Strafe von CHF 3000,- verhängt, sofort zu zahlen, die einer Freiheitsstrafe von 30 Tagen entspricht.

### **IV. Zivilansprüche und Kosten**

Die Gesellschaft Schweiz-Armenien verlangt Schadensersatz in Höhe von CHF 10000,- wegen moralischen Schadens, sowie Strafschadensersatz in Höhe von CHF 10000,-. Die Gesellschaft Schweiz-Armenien ist aufgrund ihrer Satzung und laut Gesetz (Art. 49 CO) zur Anspruchsnahme eines moralischen Schadens berechtigt. Es ist schwierig, einem Verein einen solchen Schadensersatz zu gewähren, da per definitionem eine juristische Person keine Gefühle hat. Es wird ein symbolischer Schadensersatz in Höhe von CHF 1000,- verhängt.

Die Sache ist kompliziert genug, um die Hilfe eines Rechtsberaters zu rechtfertigen. Der Umfang der Arbeit, der von diesem Rechtsberater geleistet wurde, führt das Tribunal dazu, dem Privatkläger einen Betrag von CHF 10000,- als Teil der Anwaltskosten zu gewähren. Es ist nicht erforderlich, diese Beträge Sarkis Shahinian, dem Vertreter dieses Vereins, zu gewähren.

Dogu Perincek hat sämtliche Prozesskosten zu tragen.